

Stuttgart, 26.01.2021

Liebe Geschwister,

Seit 25.01.2020 ist eine geänderte Coronaverordnung in Kraft. Es gilt weiterhin der Lockdown bis voraussichtlich 14.02.2021.

Damit sind die nachfolgenden Richtlinien und Regelungen im SV verbindlich. Wir behalten uns vor, diese Regelungen auf Grundlage aktueller Entwicklungen und Entscheidungen anzupassen. **Sie gelten auf jeden Fall bis 14.02.2021!**

Bitte achtet weiterhin darauf, was neben der offiziellen CoronaVo und unseren Richtlinien an speziellen Maßnahmen in Landkreisen und Städten eurer Gemeinde gilt.

Bei regionalen oder örtlichen stärkeren Einschränkungen der Landkreise und Städte übernehmen die Leitungskreise diese aus den Veröffentlichungen der örtlichen Gesundheitsämter und setzen diese entsprechend um (z.B. erweiterte Maskenpflicht, Abstandsgebote, Teilnehmerbegrenzungen ...). Diese sind diesen Regelungen übergeordnet.

Ansprechpartner für die Corona-Thematik im SV-Vorstand ist: Markus Siegele, Tel: 0711 54998421 oder per Mail markus.siegele@sv-web.de

Neue Regelungen oder wichtige Regelungen sind in der Regel rot geschrieben. Bestehende Regelungen die eines besonderen Hinweises bedürfen, sind gelb hinterlegt.

Allgemeine aktuelle Hinweise zu Änderungen

(bitte beachtet die Details zu Ausführungen in dem konkreten Bereich)

Wir beschreiben hier die Grundsätze – die Details finden sich in den nachfolgenden Punkten.

- Wir reduzieren weiter unsere persönlichen Kontakte!
- Es gelten in allen unseren Gebäuden (das heißt auch in allen Innenräumen) die **AHA+L Regeln** (L steht für Lüften).
 - Es besteht für alle Veranstaltungen **eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP Maske) oder einer FFP 2 Maske**. Kinder bis einschließlich 14 Jahren dürfen weiterhin Alltagsmasken tragen. Kinder bis einschließlich 5 Jahren sind weiter von der Maskenpflicht **ausgenommen**.
Die Befreiung gilt auch für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist. Dies ist regelmäßig durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen.
 - Der Abstand von 1,5m ist auf jeden Fall einzuhalten.



- Es soll vor und nach der Veranstaltung, möglichst alle 20 Minuten, stoßgelüftet werden.
- **Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit mehr als 10 Teilnehmenden müssen bei der zuständigen Behörde (Ordnungsamt der Stadt, der Gemeinde) spätestens zwei Werktage zuvor angezeigt werden, sofern mit dieser keine generellen Absprachen getroffen wurden.**
- Weil die **Ausgangsbeschränkungen** und Sperren (zwischen 20.00 Uhr und 5.00 Uhr in den Nachtstunden) und am Tag von 5.00 Uhr bis 20.00 Uhr gelten, sind alle noch stattfindenden Veranstaltungen (**auch unsere Gottesdienste – obwohl der Besuch ein triftiger Grund wäre**) so zu planen, dass die Besucher / Teilnehmer vor 20.00 Uhr zu Hause sein können. Dies und die damit verbundene Aufforderung persönliche Kontakte zu minimieren, führt uns zu den folgenden Entscheidungen.
- **Auf die Durchführung aller anderen Veranstaltungen verzichten wir**, bis auf die beschriebenen Ausnahmen. Das gilt ebenso für sämtliche Veranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich, soweit sie nicht durch eine Ausnahme der CoroanVo für die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit erlaubt sind.
- Gottesdienste sind möglich – siehe Detail.
- Kindergottesdienste sind möglich. Kinderprogramm und Kinderbetreuung ist nicht möglich – siehe Detail.
- Das gemeinsame Singen in Räumen ist untersagt! – siehe Detail
- Büchertischverkäufe sind nicht mehr möglich! – siehe Detail
- Seelsorge und das Angebot zur Seelsorgerlichen Begleitung erhalten wir weiter aufrecht! Vor allem älteren, kranken und einsamen Menschen unserer Gemeinden gilt unsere Aufmerksamkeit! Trotz Kontaktbeschränkungen versuchen wir den Kontakt zu halten. Sterbende und die betroffenen Angehörigen dürfen nicht allein gelassen werden. Wir haben als Geschwister an dieser Stelle einen besonderen Auftrag. Darum sind uns Hausbesuche in vorheriger Abstimmung mit den Personen wichtig!

Leitlinien zur Durchführung von Präsenzgottesdiensten / Gemeindeveranstaltungen

Gottesdienste

Es gelten die schon vorab genannten Punkte weiter oben, die nachfolgenden präzisieren oder ergänzen diese.

1. Die Gottesdienste bedürfen eines festgelegten Hygienekonzeptes.
2. **Es ist unbedingt eine Anmeldung zum Gottesdienst notwendig.** Die Gottesdienstbesucher müssen namentlich registriert werden, damit eine Kontaktverfolgung leichter möglich ist (Onlineanmeldungen sind ausreichend). Dabei reicht es aus, wenn diejenigen, die in unseren Datenbanken erfasst sind, ihren Namen hinterlassen. Gäste oder Erstbesucher müssen ihren Namen und die Adresse hinterlassen. Diese Daten werden vier Wochen aufgehoben und dann vernichtet. Sie sind nur im Fall einer auftretenden Infektion von Relevanz oder bei einer Kontaktverfolgung durch die Gesundheitsbehörden.
3. Gottesdienstvorbereitungen (Teams) und Proben – sind möglich im Rahmen von §10 der CoronaVO (unter Schutz und Hygienebedingungen). Sie dienen der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes. Sie sollten vor 20.00 Uhr beendet sein.
4. **Gemeinsames Singen (Gemeindegottesang) in Räumen ist nicht möglich!** Singen im Freien ist möglich. **Nur mit medizinischer oder FFP2 Maske.** Das Singen ist auf wenige Lieder einzuschränken. Bei hohen Infektionszahlen im Landkreis oder am Ort ist das Singen einzuschränken. Bandmusik nur in kleiner Formation.
5. Band und Lobpreisteams können im Gottesdienst **in kleiner Formation** zum Einsatz kommen. Sie sollten voneinander auch wieder 1,5 Meter Abstand halten und von der Gemeinde einen Abstand von 3 Metern (je mehr desto besser). **Proben für Gottesdienste sind weiterhin möglich. Sie dienen der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes. Sie sollten zeitnah zum Gottesdienst angesetzt werden. Sie sollten, wenn möglich vor 20.00 Uhr beendet sein.**
6. Gottesdienste in geschlossenen Räumen sind abhängig vom Abstandsgebot und der sich daraus ergebenden Raumkapazitäten „ohne“ Teilnehmerbeschränkung möglich. Gottesdienste sind bis **max. 500** im Außenbereich zulässig. **Wir bitten, das nicht auszureizen und empfehlen, sich bei Gottesdiensten in Gebäuden auf 100 Teilnehmer zu begrenzen.**
In Landkreisen mit einer 7 Tages Indzidenz von mehr als 200/100.000 Einwohner gilt zu prüfen, ob die Zahl der Gottesdienstbesucher weiter beschränkt wird. **In Land oder Stadtkreisen mit einer 7-Tages Inzidenz von 300/100.000 Einwohner sind Präsenzgottesdienste nur online oder im Streaming möglich.**



7. **Abendmahlsfeiern** bei Gottesdiensten oder größeren Gruppen sind, solange die aktuellen verschärften Kontaktbeschränkungen gelten, bis zum Ende des Lockdowns oder bis zu Lockerungen nicht möglich. Wenn diese doch z.B. bei Hausabendmahlsfeiern durchgeführt werden, dann sollten die „Schutzkonzepte“ in besonderer Weise Anwendung finden.

8. Die Kollekte wird in separaten Gefäßen am Ausgang eingesammelt.

9. Es kann hilfreich sein, für eine gewisse Zeit Präsenz- und Online-Gottesdienste parallel anzubieten. Dort, wo unter den räumlich einschränkenden Bedingungen Präsenzgottesdienste stattfinden, können sie bei Bedarf zweimal zu verschiedenen Zeiten gefeiert werden, um so möglichst vielen die Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

10. In den Gottesdiensträumen **müssen** die Gottesdienstbesucher, einen Abstand von 1,5 m zueinander einhalten. **Es dürfen nur Personen des gleichen Hausstandes in normalem Abstand beieinandersitzen.**

11. **Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP Maske) oder einer FFP 2 Maske.** Kinder bis einschließlich 14 Jahren dürfen weiterhin Alltagsmasken tragen. Kinder bis einschließlich 5 Jahren sind weiter von der Maskenpflicht ausgenommen und direkt beteiligte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während ihres Einsatzes (Moderation, Predigt, Sprechen, Singen der Band). Ausgenommen sind solche Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist. Dies ist regelmäßig durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen.

12. Wenn wir von Gottesdiensten im Präsenzmodus reden, dann meinen wir **ausschließlich Gottesdienste.** Für Gebetsstunden, Gebetsabende oder Bibelstunden, die wir bisher in diesem Bereich als religiöse Versammlungen eingeordnet haben, sind nur in einem Onlineformat oder per Telefon durchzuführen.

13. **Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit mehr als 10 Teilnehmenden sind bei der zuständigen Behörde (Ordnungsamt der Stadt, der Gemeinde) spätestens zwei Werktage zuvor anzuzeigen, sofern mit dieser keine generellen Absprachen getroffen wurden.**

Eine Anzeige sollte zusammen mit dem Schutzkonzept per Email an das Ordnungsamt erfolgen.

Wir empfehlen diese so zu formulieren, dass sich daraus eine generelle Absprache für die nachfolgenden sonntäglich üblichen Gottesdienste ableiten lässt. Den Hinweis, dass Gottesdienste, die von diesen Zeiten abweichen, weiterhin entsprechend der CoronaVo angezeigt werden.



Kinderprogramm während des Gottesdienstes / Kindergottesdienstes

Beim Kinderprogramm haben wir uns in unseren Leit- und Richtlinien immer an den Möglichkeiten für Kindertagesstätten orientiert. Das galt für die Lockerungen und für die Gestaltungen innerhalb des Gruppenangebotes.

Mit der Schließung von Kindergärten und Kindertagesstätten bei diesem Lockdown können wir unser Programm nicht mehr nach diesen Maßgaben aufrechterhalten. Darum ist es nur noch möglich, das Kinderprogramm während des Gottesdienstes wie einen klassischen Kindergottesdienst, so wie ihn die Landeskirche vorsieht, zu gestalten.

Die Rahmenbedingungen sind die gleichen wie beim Erwachsenengottesdienst: Feste Sitzplätze, Abstandsgebot von 1,5m, kein gemeinsames Singen, Maskenpflicht für teilnehmende Kinder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nur wenn die beteiligten MA aktiv werden ist die Maskenpflicht aufgehoben.

Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit

- Für Gruppen und Kreise in der Kinder- und Jugendarbeit hat der SV-EC Handlungsempfehlungen veröffentlicht. www.sv-ec.de.

Grundsätzlich sind Veranstaltungen nur noch sehr eingeschränkt im Präsenz-Modus möglich. Die Programme sollten im Onlinemodus abgehalten werden.

Allgemeine Veranstaltungen und religiöse Veranstaltungen

1. Eine Veranstaltung darf nach der neuen Corona VO nicht der Unterhaltung dienen.
2. **Wir verzichten angesichts der Situation auf alle Veranstaltungen im Präsenzmodus. Konkret bedeutet dies:**
3. Gebetsstunden, Bibelstunden, Bibelgesprächskreise oder Missionsabende und Hauskreise **können nur online durchgeführt werden.** Im privaten Raum sind diese **nicht** möglich!
4. Das gilt ebenso für Biblischen Unterricht, Konfirmandenunterricht, Bildungsangebote, Glaubenskurse, **Gebetsstunden und Bibelstunden.**
5. Das gilt weiterhin für Mitglieder- oder Gemeindeversammlungen.
6. **Büchertische sind nicht mehr möglich. Es darf kein Verkauf stattfinden.** Bestellte Ware kann nur noch Gemeinde-intern oder mit Post ausgeliefert werden.
7. Ansammlungen (Sitzungen, Gremien, Leitungskreise), die der Aufrechterhaltung des Arbeits- Dienst- und Geschäftsbetriebes dienen. Das sind vor allem institutionelle Gremien (lt. Satzung oder Grundsätze) Z.B. Gremien wie BLK, GLK, Gemeindeleitungskreis **sind möglich.** **Wir empfehlen auf eine online- bzw. digitale Variante auszuweichen.**
8. Vorbereitungstreffen für Gottesdienste sind möglich.
9. Veranstaltungen können nur noch in unseren Gemeindezentren / Gemeindehäusern oder Gemeinschaftshäuser stattfinden.



Dazu zählen auch Häuser und Räume die von anderen Institutionen angemietet sind oder als solche ausgewiesen sind. Die Regelungen der Vermieter gehen vor, soweit sie diese Regelungen nicht unterschreiten.

10. Die Teilnehmer müssen namentlich registriert werden (vergleichbar Gottesdienste), damit eine Kontaktverfolgung leichter möglich ist. (Onlineanmeldungen sind ausreichend).
11. Die Schutz- und Hygienekonzepte gelten für die noch möglichen Veranstaltungen, **unabhängig** der Personenzahl. **Es gelten unter anderem die Abstandsgebote von 1,5 m, fester Sitzplatz**, für ausreichendes Lüften ist zu sorgen (alle 20 Minuten).
12. **Während der gesamten Veranstaltung ist das Tragen einer medizinischen Maske (OP Maske) oder einer FFP 2 Maske verpflichtend.** Das gilt nicht für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist. Dies ist regelmäßig durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen.

Allgemeine Verhaltens - Hinweise für Gottesdienst und Veranstaltungen

1. Das Abstandsgebot von 1,5 m gilt auch beim Betreten und beim Verlassen des Gottesdienstraums. Mitarbeiter, die sonst den Begrüßungsdienst haben, könnten als Ordner tätig werden und Hilfestellung geben.
2. Möglichkeiten zur Handdesinfektion müssen bereitgestellt bzw. zugänglich gemacht werden.
3. Diejenigen, die dezidierte Erkältungs-Symptome (Schnupfen, Halsschmerzen, Husten, Fieber etc.) aufweisen, oder die in einer Testphase sind, dürfen zum Schutz der anderen an den Präsenzgottesdiensten so wie allen anderen Zusammenkünften nicht teilnehmen. Der Infekt muss ausgeheilt sein. Dies gilt auch für Personen, die in Quarantäne sind oder positiv getestet sind. Ein zeitnaher negativer Test, der nach der Diagnose erfolgt, kann diese Einschränkung aufheben. **Die Ordner sind anzuweisen, die verpflichtenden AHA Regeln umzusetzen.**
4. **Beim Betreten und Verlassen des Gemeindezentrums / Gemeinschaftshauses, bzw. des Gottesdienstraums ist das Tragen einer medizinischen Maske (OP Maske) oder einer FFP 2 Maske verpflichtend.** Das gilt für den ganzen Außenbereich des Gemeindezentrums (incl. Parkplatz).
5. **Es ist unbedingt darauf zu achten und in den Gottesdiensten und Veranstaltungen darauf hinzuweisen, dass vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung / Gottesdienst sich keine Ansammlungen ergeben, die aus mehr als 5 Personen bestehen.**
Dies gilt auch z.B. für die Foyer-Bereiche, vor allem dann, wenn durch das gleichzeitige Ende mehrerer Gruppen aus unterschiedlichen Räumen sich die Ansammlung von Personen ergeben könnten. Dort wo möglich, sollten die Ein- und Ausgänge voneinander getrennt werden oder Veranstaltungen in unterschiedlichen Räumen nicht gleichzeitig enden.

6. In der Herbst- und Winterzeit gestaltet sich das Lüften und Heizen nicht einfach. Es empfiehlt sich, dies nicht dauerhaft und gleichzeitig während der Veranstaltung zu machen. Gut ist, wenn im Vorfeld und nach der Veranstaltung gelüftet wird. In Gruppenräumen ist ein Stoßlüften nach 20 Minuten zu empfehlen bzw. kann sinnvoll sein, die Luft auszutauschen.

Wir wünschen Euch weiterhin Gottes Segen, seinen Schutz und seine Bewahrung.

Detlef Krause, Gustavo Victoria und Markus Siegele

Gültig ab 25.01.2021, veröffentlicht am 26.01.2021